Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology an der Universität Potsdam

Vom 6, Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangsund Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Biologie, Biochemie, Biowissenschaften, Biotechnologie, Biomedizin im Umfang von 180 LP; Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind,
- b) Nachweis von Kenntnissen der Molekularbiologie und Biochemie im Umfang von mindestens 60 LP. Sollte die Bewerberin oder der
 Bewerber bis zu 4 Leistungspunkte weniger
 als die geforderten 60 Leistungspunkte nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss im
 Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber
 die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

- (1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.
- (2) Der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester ist der 1. Juni, für das Sommersemester ist es der 1. Dezember.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

- (3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind Nachweise der Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 einzureichen.
- (4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen
- a) ggf. Nachweise über Forschungspraktika oder Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master *Biochemistry and Molecular Biology*, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 e).

§ 5 Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 20 Abs. 2 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 14% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.
- (2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:
- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 25%,
- c) nach LP gewichtete durchschnittliche Modulnoten des zum Masterstudium berechtigenden Abschlusses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 12%; dies umfasst die Fächer Mathematik, Physik, Anorganische und Organische Chemie,
- d) Nachweise über Forschungspraktika, Berufstätigkeit oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Master Biochemistry and Molecular Biology, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 6%,
- e) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Master *Biochemistry and Molecular Biology* mit 6%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtig.

(3) Die Kriterien d) und e) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: "vorhanden/erfüllt" bzw. "nicht vorhanden/nicht erfüllt".

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Biochemistry and Molecular Biology*, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.